

# Statuten des Vereins

## Wiener Schule für Traditionelle Chinesische Medizin

### WSTCM

#### § 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen  
**WSTCM - Wiener Schule für Traditionelle Chinesische Medizin -**  
Verein zur Förderung von Ganzheitlichen und Traditionellen Heilweisen“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2500 Baden und erstreckt seine Tätigkeit auf den gesamten deutschsprachigen Raum.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### § 2: Zweck

Der Zweck des Vereins, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, besteht in der umfassenden Beschäftigung mit allen Aspekten pflanzlicher Arzneimittel, insbesondere der Phytotherapie nach TCM, der Ernährungslehre nach TCM und der Kombination von Westlichen Heilpflanzen und TCM auf traditioneller und wissenschaftlicher Basis.

Aufgabengebiete sind:

- Die Sammlung ärztlichen und pharmazeutischen Wissens
- Internationaler Erfahrungsaustausch
- Information der Fachkreise über neue Forschungsergebnisse und Erkenntnisse
- Information der breiten Öffentlichkeit über Nutzen und Grenzen der Anwendung von Arzneipflanzen
- Erhöhung des Anteils von pflanzlichen Arzneimitteln und der Ernährungslehre nach TCM in der Therapie und Prävention von Krankheiten

Zu diesem Zweck organisieren wir Veranstaltungen, Vorträge und Informationsabende für Ärzte/innen, Pharmazeuten/innen, Ernährungsberater/innen und Gesundheitsberufe sowie für die breite Öffentlichkeit.

#### § 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

##### **Ideelle Mittel:**

Beratung bei der Erstellung von Konzepten für Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung  
Herausgabe eines periodischen Newsletters und Präsentation von interessanten Neuigkeiten auf der Homepage.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden und sonstige Zuwendungen
- d) Subventionen
- e) Zinserträge

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit (Tätigkeit im Vorstand, in der Organisation oder als Lehrende) beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag einbezahlt haben.  
Außerordentliche Mitglieder sind jene, die lediglich die Vereinstätigkeit in Anspruch nehmen.  
Fördernde Mitglieder sind jene, die den Verein vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.  
Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Leitungsteams durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann zum 31.12. des jeweiligen Jahres erfolgen und muss dem Leitungsteam mindestens 3 Monate vorher (30.9.) schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
- (3) Das Leitungsteam kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Leitungsteam auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Leitungsteams beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt vom Leitungsteam die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung verlangt, muss das Leitungsteam dem Folge leisten.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Leitungsteam über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Leitungsteam den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Leitungsteam über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), das Leitungsteam (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der wissenschaftliche Beirat (§16).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ der ordentlichen Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Leitungsteams jährlich nach Vorlage des Rechnungsberichts (voraussichtlich Juni) oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsteam (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Leitungsteam schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts unter den ordentlichen Mitgliedern auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Das Leitungsteam bestimmt den Vorsitz in der Generalversammlung.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Leitungsteams und der Rechnungsprüfer/innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- e) Entlastung des Leitungsteams;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11: Leitungsteam

- (1) Das Leitungsteam besteht aus mindestens 2 Mitgliedern.
- (2) Das Leitungsteam wird von der Generalversammlung gewählt. Das Leitungsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt das Leitungsteam ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Leitungsteams einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Leitungsteams beträgt 3 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Leitungsteam ist persönlich auszuüben.
- (4) Das Leitungsteam wird von einem Mitglied des Leitungsteams schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Das Leitungsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Das Leitungsteam fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens. Falls ein Konsens nicht hergestellt werden kann mit 2/3 Mehrheit.

- (7) Für den Vorsitz der Teamsitzungen wechseln sich die Mitglieder des Leitungsteams ab.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Leitungsteammitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit das gesamte Leitungsteam oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung eines neuen Leitungsteams bzw. Leitungsteammitgliedes in Kraft.
- (10) Die Leitungsteammitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Leitungsteam, im Falle des Rücktritts des gesamten Leitungsteams an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) einer Nachfolge wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Leitungsteams**

Dem Leitungsteam obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (4) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (5) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (6) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Leitungsteammitglieder**

- (1) Das Leitungsteam führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (2) Das Leitungsteam vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Leitungsteammitglieder. Rechtsgeschäfte zwischen einem Leitungsteammitglied und Verein bedürfen der Zustimmung aller anderen Leitungsteammitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Leitungsteammitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist jedes Leitungsteammitglied berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Gesamtleitungsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Das Leitungsteam bestimmt den Vorsitz in der Generalversammlung.

## **§ 14: Rechnungsprüfer/innen**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Leitungsteam hat den Rechnungsprüfer/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Leitungsteam über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Leitungsteam ein Mitglied als
- (3) Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Leitungsteam binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§16: Der Wissenschaftliche Beirat:**

- (1) Um die Vereinsmitglieder, insbesondere das Leitungsteam in Fragen der Wissenschaft, Literatur, Publikationen, Lehrveranstaltungen usw. zu beraten, kann das Leitungsteam einen wissenschaftlichen Beirat einberufen.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Personen, die aufgrund ihrer Vorkenntnisse und Eignungen zu einer wissenschaftlichen beratenden Tätigkeit fähig sind.
- (3) Die Berufung in und die Abberufung aus dem wissenschaftlichen Beirat erfolgt in einer Leitungsteamsitzung oder Generalversammlung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss.
- (4) Ein Mitglied kann die Berufung in den Beirat ablehnen sowie jederzeit freiwillig unter Angabe eines triftigen Grundes aus dem Beirat ausscheiden. Die diesbezügliche Meldung ergeht an das Leitungsteam, welches in seiner nächsten Sitzung die Abberufung auszusprechen hat. Wenn keine Abberufung oder freiwilliger Austritt erfolgt, bleibt ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates in seiner/ ihrer Funktion solange die Vereinsmitgliedschaft währt.

## **§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisher begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zu übertragen, die unter den Aspekten der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, andernfalls soll es Zwecken der Sozialhilfe zukommen.
- (4) Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung oder des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.

**Eingetragen in das Vereinsregister bei der Bezirkshauptmannschaft Baden  
am 23.12.2009 unter der VZR-Zahl 746051624**